



Deutscher Bundestag

EINGANG 11 JAN 2016

Berlin, 6. Januar 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-673/2015
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom
3. Dezember 2015
2. Bescheid vom 14. Dezember 2015
3. Ihre E-Mail vom
19. Dezember 2015

Referat ZR 4
Geheimhaltung, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Gepriüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr 

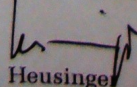
mit E-Mail vom 3. Dezember 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG und § 8 EGovG um elektronische Übersendung des Protokolls der Sitzung des Ältestenrates vom 6. Juli 2015 zum IFG-Urteil sowie um Übersendung eines in diesem Zusammenhang erwähnten Rundschreibens des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Ihrem Antrag auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden sollte, beantragten Sie die elektronische Übermittlung im Rahmen einer Petition nach Artikel 17 GG.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2015 wurde Ihr Antrag abgelehnt und Sie wurden hinsichtlich der Petition auf die Zuständigkeit des Petitionsausschusses hingewiesen.

Mit E-Mail vom 19. Dezember 2015 baten Sie erneut um eine Übersendung der gewünschten Informationen im Rahmen einer „Bürgeranfrage“ durch die Bundestagsverwaltung. Diesbezüglich weise ich erneut darauf hin, dass für an den Deutschen Bundestag und seine Verwaltung gerichtete Petitionen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die zuständige Stelle im Sinne von Art. 17 GG ist.

Mit freundlichen Grüßen


Heusinger